

Vereinbarung

zu den

Ergänzenden Bestimmungen zum Rahmenvertrag nach § 129 Abs. 2 SGB V für die

Arzneimittelversorgung im Rahmen des Entlassmanagements nach § 39 Abs. 1a SGB V

Zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

und

dem Deutschen Apothekerverband e. V., Berlin

wird zu § 2 Nr. 5 folgende Protokollnotiz vereinbart:

Entgegen der Regelung des § 2 Nr. 5 Satz 3 sind Verordnungen nach § 1 Abs. 2 (Verordnungen von Betäubungsmitteln und Arzneimitteln, die auf T-Rezepten zu verordnen sind) unter Angabe der Pseudoarztnummer „4444444“ plus Fachgruppencode gemäß § 6 Abs. 5 des Rahmenvertrages über ein Entlassmanagement nach § 39 Abs. 1a SGB V ausnahmsweise zulässig, wenn ein im Krankenhaus oder in einer Reha-Einrichtung angestellter und zur Verordnung von Arzneimitteln berechtigter Arzt keine Krankenhausarztnummer nach § 293 Abs. 7 SGB V und auch keine lebenslange Arztnummer nach § 293 Abs. 4 SGB V besitzt. Eine Prüfpflicht der Apotheken besteht nicht. Diese Regelung gilt bis zum 31. März 2021.

Berlin, den

GKV-Spitzenverband

Deutscher Apothekerverband e. V.
